

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

14. September 1882.

Inhalt: Höchste Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb von Pfandleihern oder Rückkaufshändlern, Seite 125. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der Königlich Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betreffend, Seite 126. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Erläuterung bez. Abänderung des Vertrags mit der Weimarschen Bank wegen Ueberwahrung der Kündigungen, Ausloosungen, Konvertirungen und Amortisationen der zu öffentlichen Depositen oder einem Bevormundeten gehörigen Werthpapiere betreffend, Seite 126. — Ministerial-Bekanntmachung, das Ausschreiben eines außerordentlichen Vertrags zur Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt des Großherzogthums betreffend, Seite 127.

[83] Höchste Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb von Pfandleihern oder Rückkaufshändlern; vom 16. August 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im dritten Satze des § 34 Absatz 1 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt von 1879, Seite 267 ff.) Folgendes:

Die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts eines Pfandleihers oder Rückkaufshändlers ist in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der

1882

25

Gewerbeordnung) festgesetzt wird, auch dann zu versagen, wenn nicht vorher der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erbracht ist.

So geschehen und gegeben Schloß Wilhelmsthal, den 16. August 1882.



Carl Alexander.

G. Hon. Sticling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[84] I. Daß von der Direktion der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Köln an Stelle des Ernst Himmelreich in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, J. Leutloff zu Apolda zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. (Regierungs-Blatt Seite 7) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 25. August 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[85] II. Zu dem zwischen dem unterzeichneten Staats-Ministerium und der Weimarischen Bank wegen Ueberwachung der Ründigungen, Ausloosungen, Konvertirungen und Amortisationen der zu öffentlichen Depositen oder einem Vormundeten gehörigen Werthpapiere abgeschlossenen Verträge vom 16. Juni 1881, wie solcher in Nr. 12 des Regierungs-Blattes von 1881 öffentlich bekannt gemacht worden, wonach im Allgemeinen für die von der Weimarischen Bank vermittelten Geschäfte eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent, vorbehältlich einer Ermäßigung des Prozentfußes bei größeren Kapitalbeträgen, zu gewähren sein soll, haben wir mit der Weimarischen Bank folgende Erläuterung bezüglich Abänderung vereinbart: